

Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Schwyz

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
1. Generelle Organisation:	
<p>etc....</p> <p>etc.....</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro Gemeinde/Bezirk eine Vormundschaftsbehörde - Unterschiedliche Organisationen bei der Amtsvormundschaft (Gemeinde allein, Zusammenschluss von Gemeinden etc.) - Regierungsrat als erste materielle Beschwerdeinstanz, anschliessend ans Gericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Fachbehörden im ganzen Kanton (eine für den inneren, eine für den äusseren Kantonsteil) - Maximal 3 Zentren für die Mandatsführung (Amtsbeistandschaft) je Fachbehörde - Gericht direkte Beschwerdeinstanz

Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Schwyz

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
<p>2. Aufgabenteilung Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde</p> <p>Zahlreiche Geschäfte werden heute von der Aufsichtsbehörde beurteilt. Unter anderen die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zustimmung zur Adoption Bevormundeter – Entzug der elterlichen Sorge gegen den Willen der Eltern – Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge – Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäss Art. 422 ZGB – Zustimmung zur Sterilisation urteilsunfähiger Personen 	<p>Fachbehörde</p> <p>Alle Geschäfte werden ausschliesslich von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgewickelt und beurteilt. Die Aufsichtsbehörde hat keine materielle Entscheidungskompetenz mehr.</p>
<p>3. Nicht mandatsgebundene Aufgaben der Vormundschaftsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsame elterliche Sorge – Regelung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) – Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen – Kindesvermögen – Änderung eherechtlicher Urteile – Teilweise Pflegekinder-/Krippenwesen – Anordnung fürsorgerische Freiheitsentziehung 	<p>Fachbehörde</p> <p>Alle bisherigen Geschäfte und zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung Voraussetzungen und Gültigkeit Vorsorgeauftrag – Prüfung von Fragestellungen Patientenverfügung – Prüfung Vertretungsbefugnisse Ehegatten, Zustimmung zu bestimmten Geschäften – Prüfung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Personen – Anordnung von Nachbetreuung bei Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung
<p>4. Abklärung und Entscheidfindung durch Vormundschaftsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verfahrensinstruktion und –leitung – Abklärung – Anhörung – Vorbereitung der Beschlüsse – Entscheid über Massnahme Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft 	<p>Fachbehörde</p> <p>Ausschliessliche Zuständigkeit bei allen Anordnungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Verfahrensleitung wie bisher aber zusätzlich Massschneidung der einzelnen Massnahme, da keine vorgegebenen Massnahmen mehr. Zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigenes Handeln der Behörde (nArt. 392 ZGB) – Definition der Aufgabenbereiche (nArt. 391 ZGB)

Gegenüberstellung altes und neues Recht für den Kanton Schwyz

Geltendes ZGB bis 2013	Neues ZGB ab 2013
5. Mitwirkungsbedürftige Geschäfte	
<ul style="list-style-type: none"> – Zweistufige Mitwirkung – Abschliessender Katalog von Geschäften 	<ul style="list-style-type: none"> – einstufige Mitwirkung – offener Katalog von Geschäften, Behörde kann weitere Geschäfte unter die Mitwirkung stellen (Massschneidung)
6. Aufsicht durch die Vormundschaftsbehörde	
<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftskontrolle – Berichts- und Rechnungskontrolle – Allfällige Vermögensverwahrung – Registerführung (Mandate, Klientschaft, Vermögen, Inventare) – Aufsichtsrechtliche Interventionen gegenüber Mandatsträger 	Fachbehörde Alle Aufsichtsfunktionen wie bisher aber zusätzliche Aufsicht bei: <ul style="list-style-type: none"> – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Vertretungsrechte aus Gesetz bei urteilsunfähigen Personen – Vertretung bei medizinischen Massnahmen – Einschränkungen über die Bewegungsfreiheit – Aufsicht über Institutionen

Fazit:

Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einen viel weiteren Aufgabenbereich als die heutige Vormundschaftsbehörde und ist die einzige Behörde für alle Geschäfte im Kindes- und Erwachsenenschutz aus dem ZGB.

Übersicht Aufgaben und Arbeitsprozess KESB

